

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/14 B

L 7 AL 117/12 (Hessisches LSG)
S 1 AL 195/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein japanischer Staatsangehöriger, war zwischen Juni 1995 und Dezember 2008 für eine japanische Firma in Deutschland beschäftigt. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wurden nur für die Zeit vom 1.2. bis 31.12.2008 abgeführt; für die vorhergehende Zeit ist in einer auf Grundlage des Deutsch-Japanischen Abkommens über Soziale Sicherheit (Abk Japan SozSich) von einer japanischen Behörde ausgestellten Bescheinigung D/J 101 aus dem Jahr 2005 ausgewiesen, dass aufgrund einer Ausnahmereinbarung nach Art 10 des Abkommens Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet worden seien.
- 2 Der Kläger meldete sich - nach zwischenzeitlicher Beschäftigung in Japan - im Oktober 2009 zum 10.11.2009 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg). Dies lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger innerhalb der Rahmenfrist weniger als zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich auf die Bescheinigung D/J 101 gestützt, die belege, dass nach Art 10 des Abkommens vor Februar 2008 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet worden seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG geltend gemacht, weil sein Vortrag übergegangen worden sei, dass von ihm und seinem Arbeitgeber kein gemeinschaftlicher Antrag auf Befreiung von deutschen Rechtsvorschriften gestellt worden sei. Das LSG habe diesen Vortrag zwar zur Kenntnis genommen und den gemeinsamen Antrag als notwendige Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung von den deutschen Rechtsnormen erkannt. Der Vortrag, dass ein solcher Antrag nicht existiere, sei aber nicht "erwogen" worden. Vielmehr habe das LSG entscheidungserheblich auf die Bescheinigung D/J 101 abgestellt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG> und Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (ver-



meintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Die vom Kläger gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG) liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfGE 25, 137, 140; 34, 344, 347). Dieses Gebot ist erst dann verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; Bundessozialgericht <BSG> vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN; BSG vom 22.4.2013 - B 13 R 39/13 B - Juris RdNr 7). Ein Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, sich ausdrücklich mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinanderzusetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne explizite Erwähnung für unerheblich gehalten hat (vgl. BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7a mwN). Bei der Prüfung, ob ein entsprechender Verfahrensfehler vorliegt, ist von der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG auszugehen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 16b). Daher braucht das Gericht auch nicht zu Fragen Stellung zu nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Der Grundsatz der Wahrung rechtlichen Gehörs gebietet weder, dass das Gericht der vom Betroffenen vorgetragenen Position inhaltlich folgt, noch dass es bei der Bewertung der Argumentation die Gewichtung teilt, die der Betroffene für richtig hält (vgl. BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 5; BSG vom 22.4.2013 - B 13 R 39/13 B - Juris RdNr 7).
- 7 Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Kläger ein sein rechtliches Gehör verletzendes Handeln des LSG nicht schlüssig bezeichnet. Denn er trägt selbst vor, das Berufungsgericht habe den Vortrag bezüglich der - vermeintlich - fehlenden gemeinsamen Beantragung vom Kläger und seinem Arbeitgeber über die Befreiung von deutschen Rechtsvorschriften zur Kenntnis genommen. Indem er rügt, das LSG habe die - vermeintliche - Nicht-Existenz eines solchen Antrags nicht erwogen, wendet er sich im Kern gegen die Bedeutung und - gegenüber dem Klägervortrag größere - Beweiskraft, die das LSG der Bescheinigung D/L 101 beigemessen hat und damit gegen die Beweiswürdigung des Gerichts. Die Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung schließt das Gesetz aber ausdrücklich aus, indem § 160 Abs 1 Nr 3 Halbs 2 SGG klarstellt, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG



gestützt werden kann. Ein Beteiligter hat keinen Anspruch darauf, dass das Gericht Tatsachen in seinem Sinn würdigt.

- 8 Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu prüfen. Insoweit musste und konnte sich das BSG auch nicht mit der Frage befassen, welcher Beweiswert der von der japanischen Behörde ausgestellten Bescheinigung D/J 101 bzw welche sonstige Wirkung der Bescheinigung zukommt, ob für diese Bescheinigung tatsächlich die japanischen Stelle zuständig und vor ihrer Ausstellung der deutsche Träger eingebunden war, ob das für die Ausstellung der Bescheinigung vorgesehene Verfahren eingehalten war, ob eine solche Bescheinigung ggf auch bei Nichtvorliegen ihrer Voraussetzungen den nach dem Abk Japan SozSich an sich anzuwendenden Statut vorgeht und die maßgebliche objektive Rechtslage verdrängen/überlagern kann und schließlich, ob Art 10 oder Art 7 Abs 1 S 2 des Abk Japan SozSich einschlägig sind.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

